

# **Beschlussvorlage**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0457

Betreff: öffentlich Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH Erstellungsdatum Einreicher: Beteiligungsmanagement 23.04.2019 Eingang 922: 23.04.2019 Beratungsfolge: Entscheidung Empfehlung Datum der Sitzung Gremium 08.05.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH gemäß Anlage 1. Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Nein Ja, in folgende OBR: Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zur Information

		¬ .	
Finanzielle Auswirkungen?  Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	Nein [	Ja stanlage <b>hei</b> z	zufügen
	wirkungen ist als Fillo	Tiarnage <b>Deiz</b>	Luiugeii
Fazit Finanzielle Auswirkungen:			
Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen kein Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderur			
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1		Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3		Geschäftsbereich 4
	Geschansbereich 3		pescriatispereich 4

#### Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

# Begründung:

### I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP). Der Gesellschaftsvertrag gilt in der Fassung vom 07. Juli 2015. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.03.2019 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen (18/SVV/0581). Kernpunkt der Änderung war die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an das Drittelbeteiligungsgesetz. Die Änderung wird gültig, sobald diese ins Handelsregister eingetragen wird.

Gegenstand der SWP ist der Erwerb- und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Beteiligungen an denen sich die SWP insbesondere laut Gesellschaftsvertrag beteiligen darf sind Unternehmen aus den Bereichen Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Bäderunternehmen sowie Fuhrparkunternehmen, sofern letztere Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, erbringen. Die SWP tritt hiermit als klassische Management-Holding auf, die Beteiligungen an anderen Unternehmen hält und diese Tochterunternehmen steuert.

Die SWP ist an folgenden Gesellschaften unmittelbar beziehungsweise mittelbar beteiligt:

- Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
- Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP)
- ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
- Bäderlandschaft Potsdam GmbH (BLP)
- Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH (SBP)
- Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH (KFP)
- Netzgesellschaft Potsdam GmbH (mittelbar über die EWP).

# II. Handlungsbedarf

#### 1. Status Quo

Die SWP tritt bisher als Management-Holding auf, die Beteiligungen an anderen Unternehmen hält und diese Unternehmen steuert. Das operative Geschäftsfeld lag somit überwiegend in den Tochterunternehmen der SWP. Damit die Landeshauptstadt Potsdam weiterhin über ein leistungsfähiges Stadtwerkeunternehmen verfügt, das die öffentliche Daseinsvorsorge optimal sicherstellt, ist es notwendig, den Gesellschaftszweck der SWP anzupassen und ihr einen größeren operativen Gestaltungsspielraum einzuräumen.

#### 2. Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Präzisierung des Gesellschaftszweckes soll es der SWP ermöglicht werden, bei Bedarf Tätiakeiten auszuführen. Ein erster positiver Effekt stärker operative der Gesellschaftsgegenstandsänderung der SWP wird im Energievertrieb erwartet. Die SWP schafft damit die Voraussetzung, um als Sektorenauftraggeber zu fungieren. Damit werden Inhousegeschäfte zwischen der SWP und den kommunalen Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Energieversorgung ermöglicht. Das erhöht die Chance, dass der SWP-Konzern Umsätze im kommunalen Bereich sichern kann. Dies ist ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität des Stadtwerkekonzerns. Die SWP hat das Vorgehen durch ein Gutachten der PWC prüfen lassen. Im Zuae der Anpassung des Gesellschaftsvertrages. werden die wesentlichen **SWP** Unternehmensgegenstände der Tochterunternehmen der ebenfalls im Unternehmensgegenstand der Konzernmutter SWP dargestellt.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsgegenstandes der SWP stellt keine wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes nach § 92 Abs. 5 BbgKVerf dar. Gesellschaftsrechtlich wird der SWP allerdings ein stärkerer operativer Tätigkeitsumfang gebilligt.

#### 3. Wirtschaftlichkeit

Es ist damit zu rechnen, dass die Anpassung des Gesellschaftsgegenstandes der SWP ab dem Jahr 2020 einen positiven Effekt auf das Betriebsergebnis von SWP und EWP im Bereich Energieabsatz haben wird, im Vergleich zu einem Verzicht auf die geplante Änderung des Gesellschaftsgegenstandes. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse des Unternehmens liegt der Verwaltung vor und kann im Bereich Beteiligungsmanagement eingesehen werden.

#### 4. Öffentliches Interesse

Die Versorgung mit Strom und Gas gehört zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 Abs.2 BbgKVerf). Die weiteren Aufgaben die im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsgegenstandes dargestellt werden, liegen ebenfalls im öffentlichen Interesse. Es sind klassische Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, wie die Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Personenbeförderung und ähnliche Aufgaben. Die kommunalrechtlich bereits genehmigten SWP-Tochterunternehmen Unternehmensgegenstände der werden ebenfalls Unternehmensgegenstand der Konzernmutter aufgenommen.

Nach Ansicht der Kommunalaufsicht liegt darin keine wesentliche Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der SWP vor, da die entsprechenden Unternehmensgegenstände bereits für die SWP-Tochterunternehmen genehmigt wurden.

## 5. Klare Formulierung der Querschnittsaufgaben der SWP im Gesellschaftsgegenstand

Die SWP hat Querschnittsaufgaben die im Konzern anfallen zentralisiert. Die Gesellschaft nimmt beispielsweise Aufgaben im Bereich Personalmanagement, Einkauf und IT für ihre Tochterunternehmen wahr. Die Tätigkeiten werden im bisherigen Gesellschaftsgegenstand unter dem Punkt "geschäftsleitende Überwachung" subsumiert. Die geplante Änderung benennt nun klar im Gesellschaftsgegenstand, dass die SWP Querschnittsaufgaben wahrnimmt. Dies dient der Transparenz und der Konkretisierung des Gesellschaftsgegenstandes.

#### 6. Anpassungen an den Mustergesellschaftsvertrag

Nach dem Beschluss zum Mustergesellschaftsvertrag (18/SVV/0785) der SVV am 06.03.2019 greift die Verwaltung den daraus resultierenden Arbeitsauftrag auf und setzt ihn direkt um. Im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsgegenstandes der SWP wird somit eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an den beschlossenen Mustergesellschaftsvertrag vorgenommen. Die Anpassung dient einer einheitlichen Unternehmenssteuerung der Konzernmutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam.

# 7. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWP sind das Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und die Hauptsatzung der LHP.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der LHP entscheidet die SVV u.a. über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

# Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Synopse zur Änderung des Gesellschaftsgegenstandes der SWP

# **Gesellschaftsvertrag** der Stadtwerke Potsdam GmbH

# Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma, Sitz
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
§ 4	Stammkapital, Stammeinlagen
§ 5	Organe der Gesellschaft
§ 6	Gesellschafterversammlung
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung
§ 8	Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
§ 9	Innere Ordnung des Aufsichtsrates
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 11	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
§ 12	Wirtschaftsplan
§ 13	Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
§ 14	Wettbewerbsverbot
§ 15	Vergabe von Aufträgen
§ 16	Bekanntmachungen
§ 17	Salvatorische Klausel

#### Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

## "Stadtwerke Potsdam GmbH ".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

#### § 2

# **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge:
  - die Versorgung von Abnehmern mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
  - die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
  - der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung,
  - die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich Organisation der oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs nach Abschluss entsprechender Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatzes,
  - die Entsorgung von Abfällen sowie die Straßenreinigung,
  - der Betrieb von öffentlichen Bädern,
  - die Erbringung von Leistungen im Bereich des Fuhrparkmanagements für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist und
  - der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

- (3) Der Gesellschaft obliegt die Erbringung von Querschnittsaufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen, insbesondere Aufgaben der Verwaltung und Überwachung, der Buchhaltung, des Einkaufs sowie der Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

#### § 3

# Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

# § 4

# Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 10.000.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

#### § 5

# Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung.

#### § 6

# Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.
  - Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.
  - Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.
  - Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
  - Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine

Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

# § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
  - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
  - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
  - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder.
  - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 lit. b),
  - I) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
  - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
  - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
  - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
  - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
- w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- z) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen,
- aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
- cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
  - Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

# § 8

# Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.
   Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

#### § 9

# **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§

- 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

#### § 10

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
  - Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr.
- (4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
  - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten ist,
  - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist,
  - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten ist,
  - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 € überschritten ist,
  - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €..
  - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.
  - Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

#### § 11

#### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich diesem die Arbeitsund Verantwortungsbereiche der Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
  - Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochterund Beteiligungsunternehmen.

#### § 12

# Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

#### § 13

# Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

#### **§ 14**

# Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

#### § 15

# Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 16

## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 17

# Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

# <u>Anlage 2:</u> Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH (Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt.)

Vertrag SWP gemäß (DS-NR: 18/SVV/0581)	Vertragsentwurf neu	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis (alt):	Inhaltsverzeichnis (neu):	
Inhaltsverzeichnis:  § 1 Firma, Sitz § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 4 Stammkapital, Stammeinlagen § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft § 12 Wirtschaftsplan § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung § 14 Vergabe von Aufträgen § 15 Bekanntmachungen § 16 Salvatorische Klausel	Inhaltsverzeichnis:  § 1 Firma, Sitz § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 4 Stammkapital, Stammeinlagen § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft § 12 Wirtschaftsplan § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung § 14 Vergabe von Aufträgen Wettbewerbsverbot § 15 Vergabe von Aufträgen § 16 Bekanntmachungen § 17 Salvatorische Klausel	Aufnahme § 14 gemäß Mustergesellschaftsvertrag; nachfolgende Nummerierung entsprechend angepasst.
§ 2 (alt)  Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 (neu)  Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
<ul> <li>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Ver- und Entsorgungs-, der Verkehrs- sowie der Bäderunternehmen einschließlich deren geschäftsleitende Überwachung sowie die Erbringung von jeglichen Dienstleistungen im Bereich Fuhrparkmanagement für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.</li> <li>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann, insbesondere kann sie hierzu auch selbst eigene betriebliche Anlagen erwerben, errichten und betreiben.</li> </ul>	(1) Gegenstand des Unternehmens ist <del>der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Ver- und Entsorgungs-, der Verkehrs- sowie der Bäderunternehmen einschließlich deren geschäftsleitende Überwachung sowie die Erbringung von jeglichen Dienstleistungen im Bereich Fuhrparkmanagement für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge:</del>	Aufnahme der bereits kommunalrechtlich genehmigten Unternehmenszwecke der Tochterunternehmen in den Gesellschaftszweck der Konzernmutter

- Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

- die Versorgung von Abnehmern mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung,
- Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich der Organisation oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs nach entsprechender Verträge Abschluss mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des geltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatzes.
- die Entsorgung von Abfällen sowie die Straßenreinigung,
- der Betrieb von öffentlichen B\u00e4dern.
- die Erbringung von Leistungen im Bereich des Fuhrparkmanagements für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist und
- der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann, insbesondere kann sie hierzu auch selbst eigene betriebliche Anlagen erwerben, errichten und betreiben. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich

Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.  (3) Der Gesellschaft obliegt die Erbringung von Querschnittsaufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen, insbesondere Aufgaben der Verwaltung und Überwachung, der Buchhaltung, des Einkaufs sowie der Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur.  (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.	Präzisierung des Begriffes "geschäftsleitende Überwachung" aus § 2 Abs. 1 (alt)
§ 6 (alt)	§ 6 (neu)	
Gesellschafterversammlung	Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unte Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere de Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz de Gesellschaft statt.	in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dezugebörigen	Präzisierungen des § 6 Abs. 1 gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag de Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wocher liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürz	Gesellschaft statt.	
werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vie Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.		
(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den erster acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	der Versammlung nicht mitgerechnet werden.	
(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaf erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im	Werden; darf aber auch in diesen Fallen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.	

Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/ der Betraute/ Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per-E-mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- 4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.

Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind.
- Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, per-E-mail oder per Telefax (schriftliches in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassung an Formulierung § 97 Abs. 1 BbgKVerf / "betrauen" gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Teil des bisherigen Abs. 6/ Anpassung der Regelung hinsichtlich moderner Kommunikationsverfahren + Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden

Findet <del>das schriftliche</del> ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

(8) Die Geschäftsführung nimmt und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

und (9) Über Verlauf die Beschlüsse den der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist erfolgt unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ Versammlungsleiter/in, die Feststellung Beschlussfähigkeit sowie der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Wortlaut Gesellschafterversammlung im sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie **der Geschäftsführung bzw.** dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften

redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

bisheriger Abs. 7 alt/ Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

bisheriger Abs. 8 / redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.	
§ 7(alt)  Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 (neu)  Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
Aufgaben der Gesenschafterversammung	Aufgaben der Gesenschafterversammung	
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(Buchstabenreihenfolge tlw. geändert im Absatz gemäß Muster-
<ul> <li>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapital-herabsetzung,</li> </ul>	a) Änderung des Gesellschaftsvertrages <del> einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung</del> ,	gesellschaftsvertrag)
b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz	b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,	bisher in lit. a formuliert / Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag. Die
c) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,		Reihenfolgen der bisherigen weiteren Buchstaben ändert sich entsprechend.
d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,	c) Umwandlung des Unternehmens <del>gemäß</del> <del>Umwandlungsgesetz,</del> im Sinne des  Umwandlungsgesetzes,	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,	d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder <b>zu</b> wesentlichen Teilen.	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
<ul> <li>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> </ul>	e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,	
g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und	f) Teilung, <b>Zusammenlegung und Einziehung</b> von Geschäftsanteilen <del>- und</del> ,	redaktionelle Anpassung/Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,	g) Aufnahme von Gesellschaftern,	Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisher Teil von lit. e
<ul> <li>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</li> <li>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-</li> </ul>	h) <b>Zustimmung zur</b> Belastung <b>und zur</b> Veräußerung <del>oder</del> <del>Einziehung</del> von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,	redaktionelle Anpassung; "Einziehung von Geschäftsanteilen" jetzt in lit. f

- , Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsabführungsverträge,
- j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- k) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- I) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- p) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
- q) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- r) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- s) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen
- t) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- u) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200 T€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- v) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150 T€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- w) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunter-nehmen in Angelegenheiten, die nach dem

- i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsabführungsverträge, Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 lit. b).
- I) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- n) Maßnahmen der Tarifbindung,
- o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 ∓€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 ∓€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung der Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag / Unternehmensverträge wie z.B. Betriebsführungsverträge etc. obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 6 lit. b)

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag / wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag / § 46 Nr. 1b GmbHG jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- (2) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Tochterder Beteiligungsgesellschaft Entlastungsbeschluss einem zuzustimmen.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
- w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- X) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- z) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen,
- aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und-Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
- cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.  Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.  (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.	Anpassung an den Mustergesellschaftsvertrag
§ 8 (alt)  Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 (neu)  Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
<ul> <li>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</li> <li>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an: <ul> <li>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr betrauter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:         <ol> <li>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.</li> </ol> </li> </ul>	Vorher in § 8 Abs. 2 lit a  Anpassung an den Mustergesellschaftsvertrag

Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.

- b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (6) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsiahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- Arbeitnehmern (3) Von den oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.
- (4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der

Richtigstellung/Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen an geänderter Nummerierung.

Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Löschung, da nicht im Mustergesellschaftsvertrag enthalten.

	Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.	
§ 9 (alt)	§ 9 (neu)	
Innere Ordnung des Aufsichtsrates	Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
<ul> <li>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; insbesondere § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</li> <li>Abs. 6 bleibt davon unberührt.</li> <li>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter</li> </ul>	(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 6 bleibt davon unberührt.	redaktionelle Anpassungen/ Präzisierungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.  (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts	(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied-Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.  (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß	(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
geladen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von	redaktionelle Änderungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seiner/ ihrer Stellvertretung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.

- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der

einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
  - Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Voten nicht berücksichtigt. Auszählung Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden: bei dessen/ deren Abwesenheit die seiner/ ihrer Stellvertretung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder anwesenden abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- 7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge

redaktionelle Änderungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen sind dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die SitzungsleiterVersammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.  (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ deren Vorsitzender die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.	redaktionelle Anpassung + Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
	(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.	
	(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	
	(13) Die Aufsichtsratsunterlagen <b>für die Aufsichtsratssitzungen</b> sind dem <b>Bereich</b> Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit <del>dender</del> <b>Versendung der</b> Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
§ 10 (alt)	§ 10 (neu)	
Aufgaben des Aufsichtsrates	Aufgaben des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat	(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:
  - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder

erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den GeschäftsführernGeschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- 2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und diealle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung absowie über seine eigene Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr.
- Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 500 T€,

- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenzen von 100 T€ übersteigt.
- c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25 T€.
- d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300 T€,
- e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100 T€.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) w) keine Anwendung.

Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den

Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,

d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.

(6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:

 a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 ∓€ überschritten ist,

 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,

- c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen—soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenzen von 100 T€ übersteigt-, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist.
- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen—oberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 ∓€ überschritten ist,

e) Abschluss und Änderung von Verträgen <del>außerhalb des</del> <del>Konzerns</del> mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden <del>von der Gesellschaft zu zahlenden</del> Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung/ redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag /bisher lit. b)

Redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag, bisher lit c) des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Entgelteberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 ∓€ überschritten ist,

- Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 

  ∓€.
- g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem

Redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisher lit d)

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisher lit e)

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 7

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Abs. 8

			Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.	
	§ 11 (alt)		§ 11 (neu)	
	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1)	Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.	(1)	Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.	
(2)	Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten. In diesem Fall ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu ernennen, der die Gesellschaft repräsentiert.	(2)	Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten. In diesem Fall ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu ernennen, der die Gesellschaft repräsentiert.Prokuristin vertreten.	Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag;
(3)	Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	(3)	Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	
(4)	Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(4)	Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	
(5)	Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.	(5)	Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.	
(6)	Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen	(6)	Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen	

Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.  (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.  (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden.  Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die mündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.  (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.	Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.  (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.  (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.  Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; diemündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst—unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.  (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Gesellschaftsorgane der Tochterund Beteiligungsunternehmen.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag  Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
§ 12 (alt) Wirtschaftsplan	§ 12 (neu) Wirtschaftsplan	
(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.	(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.	

(3)	Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).  Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.  Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und, den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.	(3) (4) (5)	Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßerentsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (soll eine Konzernplanung)- erstellt werden.  Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.  Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.  Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung—und, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.	Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag; Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag; zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 3  Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 4 Ergänzung
	§ 13 (alt) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung		§ 13 (neu) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
(1)	Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach	(1)	Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach	
(0)	den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	(0)	den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	Anpassungen gemäß
(2)	Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.	(2)	Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen istsind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.	Mustergesellschaftsvertrag

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- 6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag/ Synchronisierung mit Ergänzung § 7 Abs. 1 lit. g)

§14 (alt)	§ 14 (neu)	
Vergabe von Aufträgen	Wettbewerbsverbot	
Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.  Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag
§15 (alt)	§15	
Bekanntmachungen	Vergabe von Aufträgen (neu)	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Verschriften.	bisher § 14
§ 16 (alt)	§ 16	
Salvatorische Klausel	Bekanntmachungen (neu)	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.  Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	bisher § 15; Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

§ 17 Salvatorische Klausel (neu)	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	bisher § 16

## **Gesellschaftsvertrag** der Stadtwerke Potsdam GmbH

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma, Sitz
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
§ 4	Stammkapital, Stammeinlagen
§ 5	Organe der Gesellschaft
§ 6	Gesellschafterversammlung
§ 7	Aufgaben der Gesellschafterversammlung
§ 8	Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
§ 9	Innere Ordnung des Aufsichtsrates
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 11	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
§ 12	Wirtschaftsplan
§ 13	Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
§ 14	Wettbewerbsverbot
§ 15	Vergabe von Aufträgen
§ 16	Bekanntmachungen
§ 17	Salvatorische Klausel

#### Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### "Stadtwerke Potsdam GmbH ".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

#### § 2

## **Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge:
  - die Versorgung von Abnehmern mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
  - die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
  - der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung,
  - die Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich der Organisation Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs nach Abschluss entsprechender Verträge mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen Berücksichtigung geltenden unter des kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatzes,
  - die Entsorgung von Abfällen sowie die Straßenreinigung,
  - der Betrieb von öffentlichen B\u00e4dern,
  - die Erbringung von Leistungen im Bereich des Fuhrparkmanagements für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist und
  - der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

- (3) Der Gesellschaft obliegt die Erbringung von Querschnittsaufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen, insbesondere Aufgaben der Verwaltung und Überwachung, der Buchhaltung, des Einkaufs sowie der Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

## § 3

## Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

## Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 10.000.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

### § 5

## Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung.

#### § 6

## Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.
  - Vollmachten zur Vertretung bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.
  - Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.
  - Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (8) Die Geschäftsführung und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
  - Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine

Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

# § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - c) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
  - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g) Aufnahme von Gesellschaftern,
  - h) Zustimmung zur Belastung und zur Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
  - i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder.
  - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 lit. b),
  - I) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
  - m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
  - n) Maßnahmen der Tarifbindung,
  - o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
  - p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
- w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- x) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Anderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- z) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen,
- aa) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
- cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
  - Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

#### § 8

## Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betrauter Beschäftigter/ betraute Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam sowie sieben Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.
   Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Ein der Gesellschafterversammlung Maßgabe der von nach Stadtverordnetenversammlung Aufsichtsratsmitglied gewähltes kann der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach dem DrittelbG.

## § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Einberufung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist gegeben werden soll.
- (7) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§

- 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

#### § 10

## Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
  - Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr.
- (4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:
  - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 € überschritten ist,
  - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist,
  - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten ist,
  - e) Abschluss und Anderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 € überschritten ist,
  - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €..
  - g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.
  - Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.

#### § 11

#### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, haben diese so einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich diesem Arbeitsund Verantwortungsbereiche der Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
  - Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochterund Beteiligungsunternehmen.

#### § 12

## Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

#### § 13

## Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

#### **§ 14**

#### Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

#### § 15

## Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 16

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 17

#### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

## <u>Anlage 2:</u> Synopse Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam GmbH (Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett dargestellt.)

Vertrag SWP gemäß (DS-NR: 18/SVV/0581)	Vertragsentwurf neu	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis (alt):	Inhaltsverzeichnis (neu):	
Inhaltsverzeichnis:  § 1 Firma, Sitz § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 4 Stammkapital, Stammeinlagen § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft § 12 Wirtschaftsplan § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung § 14 Vergabe von Aufträgen § 15 Bekanntmachungen § 16 Salvatorische Klausel	Inhaltsverzeichnis:  § 1 Firma, Sitz § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 4 Stammkapital, Stammeinlagen § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft § 12 Wirtschaftsplan § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung § 14 Vergabe von Aufträgen Wettbewerbsverbot § 15 Vergabe von Aufträgen § 16 Bekanntmachungen § 17 Salvatorische Klausel	Aufnahme § 14 gemäß Mustergesellschaftsvertrag; nachfolgende Nummerierung entsprechend angepasst.
§ 2 (alt)  Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 (neu)  Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
<ol> <li>Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Ver- und Entsorgungs-, der Verkehrs- sowie der Bäderunternehmen einschließlich deren geschäftsleitende Überwachung sowie die Erbringung von jeglichen Dienstleistungen im Bereich Fuhrparkmanagement für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.</li> <li>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann, insbesondere kann sie hierzu auch selbst eigene betriebliche Anlagen erwerben, errichten und betreiben.</li> </ol>	(1) Gegenstand des Unternehmens ist <del>der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an kommunalwirtschaftlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Ver und Entsorgungs-, der Verkehrs- sowie der Bäderunternehmen einschließlich deren geschäftsleitende Überwachung sowie die Erbringung von jeglichen Dienstleistungen im Bereich Fuhrparkmanagement für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist.im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge:</del>	Aufnahme der bereits kommunalrechtlich genehmigten Unternehmenszwecke der Tochterunternehmen in den Gesellschaftszweck der Konzernmutter

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

- die Versorgung von Abnehmern mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Betrieb von Infrastrukturnetzen sowie Erzeugungs- und Entsorgungsanlagen für die Energie- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung,
- Beförderung von Personen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Verkehrsraum der Landeshauptstadt Potsdam im Sinne von § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich der Organisation oder Koordinierung des überregionalen Personennahverkehrs nach entsprechender Verträge Abschluss mit Gebietskörperschaften oder anderen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des aeltenden kommunalrechtlichen Örtlichkeitsgrundsatzes.
- die Entsorgung von Abfällen sowie die Straßenreinigung,
- der Betrieb von öffentlichen B\u00e4dern,
- die Erbringung von Leistungen im Bereich des Fuhrparkmanagements für die Landeshauptstadt Potsdam, ihren Einrichtungen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist und
- der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrseinrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann, insbesondere kann sie hierzu auch selbst eigene betriebliche Anlagen erwerben, errichten und betreiben. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich

Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.  (3) Der Gesellschaft obliegt die Erbringung von Querschnittsaufgaben für ihre Beteiligungsunternehmen, insbesondere Aufgaben der Verwaltung und Überwachung, der Buchhaltung, des Einkaufs sowie der Bereitstellung der technischen und personellen Infrastruktur.  (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.	Präzisierung des Begriffes "geschäftsleitende Überwachung" aus § 2 Abs. 1 (alt)
§ 6 (alt)	§ 6 (neu)	
Gesellschafterversammlung	Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen.	Präzisierungen des § 6 Abs. 1 gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt	Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.	
werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.	Zwischen dem Tag des Zugangs der <del>Ladung</del> <b>Einberufung</b> und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, <b>wobei der Tag der Einberufung und der Tag</b>	
(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	der Versammlung nicht mitgerechnet werden.	
(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im	In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.	

Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/ der Betraute/ Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per-E-mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- 4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.

Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Betrauungen sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder der/ die von ihm/ ihr Betraute.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte/Betraute vertreten sind.
- Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, per-E-mail oder per Telefax (schriftliches in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassung an Formulierung § 97 Abs. 1 BbgKVerf / "betrauen" gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Teil des bisherigen Abs. 6/ Anpassung der Regelung hinsichtlich moderner Kommunikationsverfahren + Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag benennen. In der Niederschrift sind Ort. Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden

Findet <del>das schriftliche</del> ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

(8) Die Geschäftsführung nimmt und der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

(9) Über Beschlüsse den Verlauf und die der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist erfolgt unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der die Ordnungsmäßigkeit der **Einberufung**, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen. Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie **der Geschäftsführung bzw.** dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften

redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

bisheriger Abs. 7 alt/ Möglichkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

bisheriger Abs. 8 / redaktionelle Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.	
§ 7(alt)	§ 7 (neu)	
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	(Buchstabenreihenfolge tlw. geändert im Absatz gemäß Muster-
<ul> <li>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapital-herabsetzung,</li> </ul>	<ul> <li>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</li> </ul>	gesellschaftsvertrag)
b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz	b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,	bisher in lit. a formuliert / Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag. Die
<ul> <li>c) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</li> </ul>		Reihenfolgen der bisherigen weiteren Buchstaben ändert sich entsprechend.
d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,	c) Umwandlung des Unternehmens <del>gomäß</del> <del>Umwandlungsgesetz,</del> im Sinne des  Umwandlungsgesetzes,	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,	d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder <b>zu</b> wesentlichen Teilen,	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
<ul> <li>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> </ul>	e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,	3.11 3.11 3.11
g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und	<ul> <li>f) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen-und,</li> </ul>	redaktionelle Anpassung/Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,	g) Aufnahme von Gesellschaftern,	Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisher Teil von lit. e
<ul> <li>h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</li> <li>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-</li> </ul>	h) <b>Zustimmung zur</b> Belastung <b>und zur</b> Veräußerung <del>eder</del> <del>Einziehung</del> von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,	redaktionelle Anpassung; "Einziehung von Geschäftsanteilen" jetzt in lit. f

- , Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsabführungsverträge,
- j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- k) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- I) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- p) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
- q) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- r) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- s) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen
- t) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- u) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200 T€. soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- v) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150 T€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- w) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunter-nehmen in Angelegenheiten, die nach dem

- i) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- j) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder.
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-"Beherrschungs-"Betriebspacht-"Betriebsüberlassungs- und Betriebsabführungsverträge, Beherrschungsverträge oder Ergebnisabführungsverträge, mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 lit. b).
- I) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- n) Maßnahmen der Tarifbindung,
- o) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 ∓€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- p) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 150.000 ∓€, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- q) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung de Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- s) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag / Unternehmensverträge wie z.B. Betriebsführungsverträge etc. obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 6 lit. b)

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag/ wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag / wichtige Entscheidung der Gesellschafterversammlung

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag / § 46 Nr. 1b GmbHG jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- (2) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Tochterder Beteiligungsgesellschaft Entlastungsbeschluss einem zuzustimmen.
- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

- t) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- u) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- v) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern,
- w) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- X) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- y) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- z) Abschluss und Änderung von D & O Versicherungen.
- aa) Erteilung und Widerruf von Prokura.
- bb) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und-Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
- cc) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- 3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.  Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.  (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.	Anpassung an den Mustergesellschaftsvertrag
§ 8 (alt)	§ 8 (neu)	
Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
<ol> <li>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</li> <li>Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat</li> </ol>	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung und seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes, den danach anzuwendenden aktienrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:  a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam	Vorher in § 8 Abs. 2 lit a  Anpassung an den

Potsdam durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.

- b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (6) Von den Arbeitnehmern oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

b) vier Aufsichtsratsmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner kenstituierenden Sitzung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/ Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/ Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- Arbeitnehmern (3) Von den oder von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam teilt der Gesellschaft die Namen der nach Abs. 2 lit. a) nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit.
- (4) Ein von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Stadtverordnetenversammlung jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Für die Abberufung der

Richtigstellung/Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen an geänderter Nummerierung.

Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Löschung, da nicht im Mustergesellschaftsvertrag enthalten.

	Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung <b>nach dem DrittelbG</b> .	Präzisierung
§ 9 (alt)	§ 9 (neu)	
Innere Ordnung des Aufsichtsrates	Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
<ol> <li>(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; insbesondere § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</li> <li>Abs. 6 bleibt davon unberührt.</li> <li>(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter</li> </ol>	(1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis, per Boten oder mit Einwurf Einschreiben) in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge und deren Begründungen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung Einberufung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 6 bleibt davon unberührt.	redaktionelle Anpassungen/ Präzisierungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.  (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts	(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied-Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.	(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.	Die generelle Teilnahme des Beteiligungsmanagements ist durch die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes ausgeschlossen.
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen einberufen wurde und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von	redaktionelle Änderungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

- Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seiner/ ihrer Stellvertretung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.

- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der

- einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung **zur Einberufung** hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
  - Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der der Voten nicht berücksichtigt. Auszählung Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden: bei dessen/ deren Abwesenheit die seiner/ ihrer Stellvertretung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder anwesenden abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmenden ZU angemessenen Frist gegeben werden soll.
- 7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können, die nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder in Textform erfolgender Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge

redaktionelle Änderungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen. davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen sind dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Im schriftlichen-Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung aefasste Beschlüsse sind unverzüglich von Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

- Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen. die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem/ der Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort. Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter Versammlungsleiter / in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

	Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.  (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden/ deren Vorsitzender die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertretung namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Potsdam GmbH" abgegeben. Nur der/ die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.	redaktionelle Anpassung + Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag
	(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung zu übernehmen.	
	(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	
	(13) Die Aufsichtsratsunterlagen <b>für die Aufsichtsratssitzungen</b> sind dem <b>Bereich</b> Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit dender <b>Versendung der</b> Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.	Anpassungen gemäß Muster- gesellschaftsvertrag
§ 10 (alt)	§ 10 (neu)	
Aufgaben des Aufsichtsrates	Aufgaben des Aufsichtsrates	
(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat	(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat	redaktionelle Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:
  - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder

erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den GeschäftsführernGeschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sewie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung absowie über seine eigene Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr.
- (4) Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 500 T€,

- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenzen von 100 T€ übersteigt.
- c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25 T€,
- d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300 T€,
- e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100 T€.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) w) keine Anwendung.

Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den

Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung

c) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,

d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.

(6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert und ausgewiesen sind:

 Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 ∓€ überschritten ist,

 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,

- c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen-soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenzen von 100 T€ übersteigt., soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist.
- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen—oberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 ∓€ überschritten ist,
- Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns—mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Ergänzung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung/ redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag /bisher lit. b)

Redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag, bisher lit c) des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Entgelteberhalb einer, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 300.000 ∓€ überschritten ist,

- Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkenntnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 ∓€,
- g) Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung von Angestellten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000 € überschritten ist.
- (7) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. bb) keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.

(10) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seiner/ ihrer Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem

Redaktionelle Änderung gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisher lit d)

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisher lit e)

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 7

Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Abs. 8

			Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 7.	
	§ 11 (alt)		§ 11 (neu)	
	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1)	Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.	(1)	Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.	
(2)	Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten. In diesem Fall ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu ernennen, der die Gesellschaft repräsentiert.	(2)	Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten. In diesem Fall ist von der Gesellschafterversammlung ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu ernennen, der die Gesellschaft repräsentiert. Prokuristin vertreten.	Anpassung an Mustergesellschaftsvertrag;
(3)	Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	(3)	Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/ innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	
(4)	Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(4)	Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	
(5)	Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.	(5)	Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.	
(6)	Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen	(6)	Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen	

(1)	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.	(1)	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.	
	§ 12 (alt) Wirtschaftsplan		§ 12 (neu) Wirtschaftsplan	
(9)	Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.	(9)	Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Gesellschaftsorgane der Tochterund Beteiligungsunternehmen.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag
	vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden.  Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die mündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.		vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.  Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; diemündlich erteilte Berichte sind baldmöglichst-unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.	Mustergesellschaftsvertrag
(7)	Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.  Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens	(7)	Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.  Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens	Anpassungen gemäß
	Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.		Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.	

(3)	Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).  Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.  Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und, den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.	(2) (3) (4)	Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßerentsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (soll eine Konzernplanung)- erstellt werden.  Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.  Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.  Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung—und, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hierven werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.	Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag; zwingende Regelung des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 3  Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag; bisheriger Absatz 4 Ergänzung
	§ 13 (alt)  Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung		§ 13 (neu) Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	
(1)	Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.  Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.	(1) (2)	Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.  Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernlabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen istsind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.	Anpassungen gemäß Mustergesellschaftsvertrag

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- 6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Anpassung gemäß Mustergesellschaftsvertrag/ Synchronisierung mit Ergänzung § 7 Abs. 1 lit. a)

§14 (alt)	§ 14 (neu) Wettbewerbsverbot	
Vergabe von Aufträgen  Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.  Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Aufnahme gemäß Mustergesellschaftsvertrag
§15 (alt) Bekanntmachungen	§15 Vergabe von Aufträgen (neu)	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.	bisher § 14
§ 16 (alt) Salvatorische Klausel	§ 16 Bekanntmachungen (neu)	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.  Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	bisher § 15; Präzisierung gemäß Mustergesellschaftsvertrag

§ 17 Salvatorische Klausel (neu)	
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.	bisher § 16